

STV Anglistik & Amerikanistik der Universität Salzburg
Universität Salzburg
Erzabt-Klotz-Straße 1
5020 Salzburg

STV Geographie der Universität Salzburg
Universität Salzburg
Hellbrunner Straße 34
5020 Salzburg

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Per Mail an:
daniela.rivin@bmwfw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Salzburg, am 30. April 2014

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-52.500/0005-WF/I/6b/2014

Stellungnahme zum Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 erlassen und das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschul-Studiengesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems geändert werden (GZ BMWFW-52.500/0005-WF/I/6b/2014)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei nehmen wir aus Sicht einer betroffenen Studienvertretung zu einzelnen Änderungen kurz Stellung.

§30 Abs. 1 und 2

Wir unterstützen hier die Einwände der ÖH Bundesvertretung, sowie die vorgeschlagenen Änderungen. Gerade bei komplexeren Strukturen an größeren Fachbereichen mit diversen Gremien ist es oftmals einer STV nicht möglich, alle Gremien aus den MandatarInnen oder SachbearbeiterInnen zu besetzen. Hier sollten auch diejenigen honoriert werden, wenn der Begriff der StudierendenvertreterInnen sowieso erweitert werden soll, die hier auch Mitarbeit leisten. Wir unterstützen daher die vorgeschlagene Änderung seitens der ÖH Bundesvertretung in der entsprechenden Stellungnahme.

§31 Besonders zu begrüßen ist die gesonderte Regelung bezüglich reduzierter Anwesenheitspflicht. Das bereits hohe Engagement der Vertretungsorgane wird damit gestärkt. Besonders bei intensiver Gremienarbeit wird hier die aktive Vertretungsarbeit innerhalb der ÖH und der Vertretungsstrukturen erleichtert, da somit die Studienleistung nicht unnötigerweise vorschnell unter diesem Engagement leidet.

§ 47 Gerade die Erweiterung des passiven und aktiven Wahlrechts für Drittstaatenangehörigen ist absolut zu begrüßen. Die vorherige Regelung hat vorhandenes Engagement und die Bereitschaft, sich für die Mit-Studierenden am Fachbereich einzusetzen, unnötigerweise verschwendet - rein aufgrund der Staatsangehörigkeit. Die Änderung dieser diskriminierenden Regelung stärkt die Strukturen und die Vielfalt innerhalb der Vertretungsorgane der ÖH. Ein breiteres aktives und passives Wahlrecht sorgt auch für eine breitere Akzeptanz unter den Studierenden.

§55 (2) und (3)

Aus Sicht von Studierendenvertreter ist es unverantwortlich, hier Hürden einzuführen oder die bestehenden Vertretungsstrukturen zu schwächen, indem MandatarInnen bei einem Übertritt von BA auf MA, MA auf Doktorat oder Mag. auf Doktorat das bestehende Mandat verlieren. Die Studienvertretungen sind bemüht, nicht nur die Interessen der Studierenden eines Fachbereiches zu vertreten, sondern idealerweise befinden sich auch innerhalb einer STV VertreterInnen der verschiedenen, an einem Fachbereich angesiedelten Studiengänge. Besonders unter Berücksichtigung der relativ kurzen Regelstudienzeit der MA-Studiengänge im Vergleich zur Amtsperiode macht diese Neuregelung die Abbildung der unterschiedlichen Studiengänge zusätzlich schwierig. Des weiteren führt der Mandatsverlust bei einem Mangel an zur Nachrückung berechtigten KandidatInnen nicht nur zu einer Schwächung der Strukturen innerhalb der Wahlperiode, sondern kann auch in extremen Fällen zur formalen Auflösung der STV

führen, wenn die Mindestanzahl an Mandatar/Innen unterschritten wird. Da sich Studienvertreter/Innen auch viel Wissen um universitäre Abläufe, Wissen um Curricula, Wissen um Beratung und Organisation ansammeln, ist die Weitergabe dieses Wissens essenziell für eine funktionierende Vertretungsarbeit. Dieser reibungslose Übergang und die aktive Weitergabe von Wissen wird durch die verschärfte Richtlinie bezüglich Mandatsverlust massiv geschwächt, was direkt einen Qualitätsverlust in Beratung und Vertretung zur Folge hat.

§70 Eine Übergangsfrist für die aktuell unter dem HSG 1998 gewählten Vertreter/Innen, besonders eine Übergangsfrist bezüglich § 55 (2) und (3), welche auf keinen Fall auf die aktuell gewählten Vertreter/Innen Anwendung finden sollte um die aktuellen Strukturen nicht unnötig zu schwächen, sollte mindestens enthalten sein.

Als Vorsitzender der STVen „Anglistik & Amerikanistik“ und „Geographie“ im Namen der STVen

A handwritten signature in black ink that reads "Maximilian Wagner". The script is cursive and fluid.

Maximilian Wagner